

54. Kann einer Gemeinde an einem Parke, Garten und dergleichen Anlagen eine Servitut des Inhaltes zustehen, daß dieselben dem Publikum zum Besuche offenstehen sollen?

III. Civilsenat. Art. v. 6. Oktober 1885 i. S. Stadt R. (Rl.) w.  
R. (Bekl.) Rep. III. 137/85.

I. Landgericht Meiningen.

II. Oberlandesgericht Jena.

Auf dem bei der Stadt R. belegenen Schloßberge stehen die Ruinen eines Schlosses, welche mit Anlagen umgeben sind, in denen sich auch ein Schießstand und eine Regelbahn befinden. Zu den Anlagen führen zwei Wege, ein Fußweg und ein Fahrweg. Der Schloßberg mit diesen Anlagen und Einrichtungen, sowie die beiden Wege sind Eigentum der Witwe R., welche dieselben von ihrem Ehemanne ererbt hat. Regierer hatte diese Besizung vor längerer Zeit von dem Fiskus angekauft. In dem Kaufkontrakte hatte er der Stadt R. eine Servitut an dem Schloßberge bestellt des Inhaltes, daß die Ruinen und Anlagen desselben, mit dem Zugang über den gedachten Fußweg, dem gesamten Publikum für ewige Zeiten zum Besuche und beliebigen Aufenthalte offenstehen sollen, und daß auch von seiten des Publikums auf diesem Terrain gesellige Besustigungen vorgenommen, insbesondere auf dem Schießstande Stern und Scheibe geschossen, auf der Regelbahn Regel geschoben und daselbst auch Kollationen eingenommen werden dürfen. Zugleich hatte er sich für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, die Ruinen und Anlagen stets in dem bisherigen Stande zu erhalten, auch auf Wunsch der Stadt R., im Falle der Erteilung der obrigkeitlichen Konzession, eine Schank- und Restaurationswirtschaft daselbst zuzulassen und eine geeignete Person für dieselbe als Pachter

anzunehmen. In einer von der Stadt R. gegen die Witwe R. erhobenen Klage wurde behauptet, daß die gedachte Servitut durch Vertrag und eventuell durch Erfindung dahin erweitert worden sei, daß auch der Fahrweg von jedermann zum Zwecke des Besuchs der Anlagen benutzt werden dürfe, und beantragt, der Beklagten die Anerkennung dieses Rechtes aufzuerlegen. Die Beklagte bestritt die Klage, erklärte dabei aber, daß sie die Existenz der Servitut in ihrem oben bezeichneten vertragsmäßigen Umfange nicht bestreiten wolle. In den beiden ersten Instanzen wurde die Klage aus Gründen, welche nur den Streit über den Umfang der Servitut betrafen, abgewiesen, auf die Revision der Klägerin dagegen das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Reichsgericht bemerkte im Eingange seiner

Gründe:

... „Da das servitutische Recht an dem Fahrwege nur zu dem Besuche der Anlagen dienen soll und kann, so ist dasselbe bedingt durch die Existenz der von der Klägerin an den Anlagen selbst behaupteten Servitut, und es muß daher, wenngleich über deren Existenz unter den Parteien kein Streit obwaltet, doch zunächst von Amts wegen untersucht werden, ob eine solche Servitut auch rechtlich bestehen kann. Diese von der Vorinstanz nicht erörterte Vorfrage ist, in Übereinstimmung mit den erstinstanzlichen Ausführungen, zu bejahen.

Wie vom Reichsgerichte bereits in einer früheren Entscheidung ausgesprochen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 Nr. 38 S. 132 und Bd. 7 Nr. 53 S. 164,

hat die moderne Rechtsentwicklung den römischrechtlichen Grundsatz, daß eine Grunddienstbarkeit nur zum Besten eines bestimmten Grundstückes bestehen kann, nicht festgehalten, vielmehr auch das Bestehen einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten eines ganzen territorialen oder personellen Kreises zugelassen, sofern dieselbe nur die Befriedigung eines konkret begrenzten Bedürfnisses zum Gegenstande hat und den Charakter der Dauer (*perpetua causa*) an sich trägt. Hiernach kann auch eine Gemeinde zum Besten ihrer Gemeindeangehörigen die Inhaberin einer Servitut sein, und es kommen als Servituten, welche einer Gemeinde zustehen, nicht bloß häufig Weide- und Hutungs-, sowie Waldnutungs-

gerechtigkeiten, sondern auch Wegegerechtigkeiten, insbesondere Kirchen- und Schulwege,

vgl. Seuffert, Arch. Bd. 8 Nr. 113, Bd. 26 Nr. 4, und in dem in den Entscheidungen des Reichsgerichtes Bd. 4 a. a. O. behandelten Falle auch eine Wasserleitungsgerechtigkeit vor. Kann aber einer Gemeinde eine Wegegerechtigkeit zustehen, so kann man es auch nicht für rechtlich unstatthaft halten, daß eine Gemeinde an einer dem Zwecke des Vergnügens und der Erholung dienenden Privatanlage (Park, Garten u. dergl.) eine Servitut des Inhaltes besitze, daß ihre Gemeindeangehörigen berechtigt seien, dieselbe zu besuchen und sich daselbst diesen Zwecken entsprechend aufzuhalten. Wenn ferner in dem vorliegenden Vertrage der zeitige Inhaber der dienenden Anlagen auch noch zur gehörigen Unterhaltung derselben dinglich verpflichtet worden ist, so kann, wie gleichfalls in dem angezogenen reichsgerichtlichen Urtheile bereits erkannt ist, auch die Gültigkeit einer solchen, zu einer Leistung verpflichtenden Reallast nicht in Zweifel gezogen werden. Nun soll freilich kraft der in Rede stehenden Servitut das Recht zum Besuche der Schloßberganlagen nicht bloß den Angehörigen der klagenden Gemeinde, sondern jedermann, dem gesamten Publikum gewährt sein, und ebenso wird jetzt von der Klägerin das servitutische Recht an dem fraglichen Fahrwege dahin in Anspruch genommen, daß derselbe zum Besuche der Anlagen von jedermann soll benutzt werden dürfen; allein auch die rechtliche Statthaftigkeit einer solchen Ausdehnung der Servitut ist nicht zu beanstanden. Denn der Umfang, in welchem eine einer Gemeinde zustehende Servitut rechtlich zu existieren vermag, kann nur abhängen von dem Umfange des bezüglichen Interesses der Gemeinde. Eine Gemeinde ist aber vermöge ihres Interesses an der Hebung des Verkehrs in ihrem Bezirke und der ihr obliegenden Fürsorge für die dortigen Verkehrsanlagen aller Art auch daran interessiert, daß die in der Gemeinde verkehrenden Auswärtigen an der Benutzung der den Gemeindeangehörigen zum Gemeingebrauche offenstehenden Verkehrsanlagen teilnehmen dürfen.“ . . .